

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

15. September 2021

Nummer 59

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	869
– Zustellung eines Bescheides (Zentrale Dienstleistungen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	870
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	871 f.
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BIm-SchV)	873 ff.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2021/2022	877 ff.
Planfeststellung für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz in Bonn	883 ff.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung zum Hausverbot der Bundesstadt Bonn

Datum 02.09.2021	Az.: 10-31
Betroffene/r, Name, Vorname Wilberg, Andreas	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren/dessen Bevollmächtigte/n bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 02.09.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 07.09.2021 AZ: 50-223/884320
An Herrn: Diallo, Algassimou *04.03.1998

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.09.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Gez.Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 07.09.2021 AZ: 50-223/911304
An Herrn: Diallo, Algassimou, *04.03.1998

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.09.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 31.08.2021	PK-Nr. 7777.4612.4179
Betroffene/r Kohrt, Günter, Scheidter Hof 8, 56 330 Kobern-Gondorf	
Datum 31.08.2021	PK-Nr. 7777.4600.6532
Betroffene/r Hristov, Angel Mitkov, Bonner Str. 17, 53 173 Bonn	
Datum 02.07.2021	PK-Nr. 7777.2990.8280
Betroffene/r Rockus, Paul-Johannes, Im Grund 12, 53 840 Troisdorf	
Datum 31.08.2021	PK-Nr. 7777.4606.8848
Betroffene/r Engel, Edith Felicitas, Hopmannstr. 6, 53 177 Bonn	
Datum 19.07.2021	PK-Nr. 7777.5380.4422
Betroffene/r Wozniak, Christoph, Kuhstr. 27, 53 343 Wachtberg	
Datum 25.08.2021	PK-Nr. 7777.5375.3321
Betroffene/r Neagu, Gabriel, Gußstahlstr. 57, 44 793 Bochum	
Datum 28.06.2021	PK-Nr. 7777.3130.5148
Betroffene/r Tuncer, Halil, c/o Moustafa, Hauptstr. 14, 53 347 Alfter	
Datum 23.08.2021	PK-Nr. 7777.5403.7115
Betroffene/r Engel, Edith Felicitas, Hopmannstr. 6, 53 177 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. September 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.08.2021	PK-Nr. 7777.5394.6049
Betroffene/r Leontikj, Zoran, Ringstr. 96, 53 773 Hennef	
Datum 26.07.2021	PK-Nr. 7777.5381.9799
Betroffene/r Alashtar, Mohamed Abdullatef, Löhle 8, 51 429 Bergisch Gladbach	
Datum 28.07.2021	PK-Nr. 7777.4590.9644
Betroffene/r Alashtar, Mohamed Abdullatef, Löhle 8, 51 429 Bergisch Gladbach	
Datum 31.08.2021	PK-Nr. 7777.5415.3417
Betroffene/r Struminska, Mariola, Bruchstr. 41, 41 749 Viersen	
Datum 02.08.2021	PK-Nr. 7777.3131.5089
Betroffene/r Wirtz, Wilfried, Quantiusstr. 2, 53 111 Bonn	
Datum 05.08.2021	PK-Nr. 7777.5404.6157
Betroffene/r Radkov, Ruslan, Manforter Str. 241, 51 373 Leverkusen	
Datum 02.08.2021	PK-Nr. 7777.4598.1884
Betroffene/r Abdo, Machmoud, Sandstr. 11, 53 343 Wachtberg	
Datum 17.05.2021	PK-Nr. 7779.3426.2164
Betroffene/r Alraseewi, Mohammed, Alte Bahnhofstr. 11, 53 173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. September 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (17. BImSchV)

Betreiber:	Bundesstadt Bonn
Berichtszeitraum:	01.01.2020 bis 31.12.2020
Anlage:	Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg, bestehend aus 2 Verbrennungslinien
Ort:	Bonn, Kläranlage Salierweg, Salierweg 7

Anlagentechnik

Die Klärschlammverbrennungsanlage Bonn-Salierweg verfügt über 2 baugleiche Wirbelschichtöfen mit jeweils nachfolgenden eigenständigen Abgasreinigungslinien. Die Abgasreinigung besteht aus 3 Stufen, beginnend mit einem Elektrofilter zur Staubabscheidung. Im nachfolgenden Rückstromwirbler gerät das Abgas in innigen Kontakt mit einer Wirbelschicht aus zudosiertem Kalkhydrat und Herdofenkoks, an der die Schadstoffe chemisch oder adsorptiv gebunden werden. Im nachfolgenden Gewebefilter werden die Flugaschereste sowie die festen mit Schadstoffen beladenen Reaktionsprodukte abgeschieden, wobei die sich auf dem Gewebefilter bildende Schicht aus Reaktionsprodukten und Adsorbentien als zusätzliche Filterschicht wirkt.

Überwachung

Die Emissionen der Anlagen werden ständig durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtungen überwacht. Die Emissionsdaten werden auf einem speziellen Datenaufzeichnungssystem ausgewertet und abgespeichert. Seit 01.01.2001 werden diese Daten auch per Datenfernübertragung an die Bezirksregierung Köln übermittelt. Zusätzlich wird auch die Temperatur im Verbrennungsofen aufgezeichnet und bewertet. Gefordert ist eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennzone bei einer Verweildauer der Abgase von 2 Sekunden.

Darüber hinaus werden die Abgaskonzentrationen bestimmter Komponenten wie Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane durch den TÜV Rheinland als unabhängige Messstelle messtechnisch bestimmt.

Die für die Emissionsüberwachung eingesetzten Emissions-Messsysteme und Auswertesysteme erfüllen die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und der DIN EN 14181.

Betriebsdaten in 2020

Normalbetrieb (Klärschlammverbrennung)		Linie 1	Linie 2	Gesamt
Klärschlammthroughsatz (als Trockensubstanz):	t /a	5835	1033	6868
Betriebszeit	h/a	4998	884	5883
Warmhaltebetrieb (Heizöl und Erd- bzw. Faulgas)				
Klärschlammthroughsatz:	t /a	--	--	--
Betriebszeit	h/a	1323	1043	2366

Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Emissionsbegrenzungen

Linie 1, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Über- schrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurzform	Einheit	Anzahl				in % ^{*)}	mg/m ³	in %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	20	0	0	1,01	10,1
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m ³	10	0	20	0	0	0,07	0,7
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	0,02	0,2
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	0	200	2	0,019	3,23	6,5
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	0	0	42,85	21,4
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	0	0	0,34	0,7

^{*)} Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der gültigen Halbstundenmittelwerte

Linie 2, Normalbetrieb

Schadstoff (kontinuierliche Messung)			Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert			Jahres- mittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes
			Grenz- wert	Anzahl der Über- schrei- tungen	Grenz- wert	Überschreitungen			
Kurzform	Einheit	Anzahl				in % ^{*)}	mg/m ³	in %	
Gesamtstaub	Staub	mg/m ³	10	0	20	0	0	0,09	0,9
Gesamtkohlenstoff	C	mg/m ³	10	0	20	0	0	0,01	0,1
gasförmige anorg. Chlorverbindungen	HCl	mg/m ³	10	0	60	0	0	0,06	0,6
Schwefeloxide	SO ₂	mg/m ³	50	0	200	0	0	4,7	9,4
Stickstoffoxide	NO _x	mg/m ³	200	0	400	0	0	25,89	12,9
Kohlenmonoxid	CO	mg/m ³	50	0	100	0	0	0,54	1,1

^{*)} Anzahl der Überschreitungen bezogen auf die Gesamtzahl der gültigen Halbstundenmittelwerte

Einzelmessungen September 2020

Linie 1

Schadstoff (Einzelmessungen)			Messergebnisse, Mittelwerte				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschreitungen	Probenmittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	<0,01	<20
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,03 *)	3	0	<0,001	<3
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	<0,02	<4
Dioxine/Furane	PCDDF/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	<0,0011	<1
gasförmige anorg. Fluorverbindungen	HF	mg/m ³	1 *)	3	0	<0,1	<10
Summe krebserzeugender Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	<0,01	<20

*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

Einzelmessungen Mai 2019¹

Linie 2

Schadstoff (Einzelmessungen)			Messergebnisse, Mittelwerte				
	Kurzform	Einheit	Grenzwert	Anzahl der Proben	Anzahl der Überschreitungen	Probenmittelwert	Ausschöpfung des Grenzwertes in %
Cadmium und Thallium	Cd, Tl	mg/m ³	0,05	3	0	<0,01	<20
Quecksilber	Hg	mg/m ³	0,03 *)	3	0	0,002	6
Antimon bis Zinn	Sb - Sn	mg/m ³	0,5	3	0	0,02	4
Dioxine/Furane	PCDDF/F	ng TE/m ³	0,1	3	0	0,005	5
gasförmige anorg. Fluorverbindungen	HF	mg/m ³	1 *)	3	0	<1	<100
Summe krebserzeugender Stoffe		mg/m ³	0,05	3	0	0,01	20

*) Betreiber ist von kontinuierlicher Messung befreit

2. Gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltende Verbrennungsbedingungen

Anzahl der Unterschreitungen, Normalbetrieb (Zehnminutenmittelwerte)				
Linie	Mindesttemperatur 850°C / 2 sec	Anzahl Unterschreitungen	Gesamtzahl der Messwerte	Zeit-Anteil in %
1		2	27921	0,00007
2		0	4824	0

¹ Die Linie 2 musste am 21.02.2020 in Folge eines Verdampferschadens abgefahren werden und befindet sich seither in Revision. Daher konnten (bereits terminierte) Einzelmessungen an Linie 2 im Berichtszeitraum nicht durchgeführt werden. Die nächsten Einzelmessungen an Linie 2 werden 2021 durchgeführt.

Beurteilung der Emissionen

Im **Normalbetrieb** (Verbrennung von Klärschlamm) wurden an Linie 1 zwei Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid registriert. An Linie 2 wurden in 2020 keine Überschreitungen (HMW) der Grenzwerte registriert.

Die Einzelmessungen durch den Gutachter an Linie 1 wiesen weder bei den Schadstoffen Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane noch bei den gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen (HF) Überschreitungen von Grenzwerten auf.

An Linie 2, die in Folge eines Verdampferschadens am 21.02.2020 abgefahren werden musste und sich seither in Revision befindet, konnten 2020 keine Einzelmessungen durchgeführt werden. Die zuletzt im Jahre 2019 durch den Gutachter durchgeführten Einzelmessungen an Linie 2 wiesen ebenfalls weder bei den Schadstoffen Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Dioxine und Furane noch bei den gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen (HF) Überschreitungen von Grenzwerten auf.

Im **Warmhaltebetrieb** (Betrieb ohne Verbrennung von Klärschlamm) wurde an Linie 1 eine Überschreitung (HMW) für Schwefeldioxid registriert, bei der es sich aber vermutlich um einen Messfehler handelte. Es wurden keine Überschreitungen eines Tagesgrenzwertes registriert. An Linie 2 wurde elf Überschreitungen (HMW) für Kohlenmonoxid und elf Überschreitung (HMW) für Gesamtkohlenstoff registriert. Weiterhin wurden vier Überschreitungen (HMW) des Grenzwertes für Staub registriert, während die Anlage nicht in Betrieb war, so dass davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um Fehlmessungen handelte. Es wurde keine Überschreitung eines Tagesgrenzwertes registriert

4. Zusammenfassung

Die Emissionswerte der Genehmigung wurden im Klärschlammverbrennungsbetrieb bis auf wenige Ausnahmen in der Betriebszeit sicher eingehalten. Im Jahresmittel wurden die genehmigten Grenzwerte nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft.

5. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zu dieser Veröffentlichung erteilt
Herr Dipl.-Ing. Montag
Bundesstadt Bonn, Tiefbauamt
Tel.-Nr. 02 28 / 77 27 87

Bonn, den 09.09.2021

Herr Dipl.-Ing. Peter Esch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 24.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

	2021	2022
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.479.730.573,64 EUR	1.487.381.805,04 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.490.200.572,13 EUR	1.536.083.594,34 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	14.500.000,00 EUR	14.800.000,00 EUR
somit auf	1.475.700.572,13 EUR	1.521.283.594,34 EUR

im Finanzplan mit einem

	2021	2022
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.437.165.508,71 EUR	1.444.459.155,59 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.409.033.947,21 EUR	1.422.916.012,12 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	14.500.000,00 EUR	14.800.000,00 EUR

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	72.705.662,35 EUR	78.536.941,14 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	333.239.950,76 EUR	444.662.580,01 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	382.917.149,76 EUR	491.532.742,01 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	173.006.009,13 EUR	183.924.797,91 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

1.01.16 Personalmanagement

1.02.19 Brandschutz

1.03.01 Grundschulen

1.05.01 GrundsicherungsI. SGB II

1.05.02 Leistungen nach SGB XII

1.05.11 Schwerbehindertenrecht

1.06.02 Tageseinrichtungen f. Kinder

1.06.05 Sonst. Leistungen zur Förderungen junger Menschen u. Familien

1.12.01 Gemeindestraßen

1.16.05 Allg. Zuweisungen/Umlagen/Abgaben

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	262.917.149,76 EUR	371.532.742,01 EUR
davon Konzernfinanzierung	68.253.000,00 EUR	103.715.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	40.419.000,00 EUR	25.179.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	2021	2022
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	33.901.789,30 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2021	2022
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000,00 EUR	1.400.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden am 12.05.2016 mit separater Satzung festgesetzt. Sie belaufen sich für die:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Dass mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 erstmals aufgestellte Haushaltssicherungskonzept wird mit den in der 3. Fortschreibung enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen fortgeschrieben, die bei der Ausführung des Haushaltsplans 2021/2022 umzusetzen sind. Diese Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

§ 8 Regelungen zur Bewirtschaftung

1. Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen, dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Projekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

2. Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe gesperrt.
3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch die Stadtkämmerin bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung der Kämmerin erforderlich.
5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.
Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu

einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel gemäß den Produktbeschreibungen zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 9 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) und „künftig wegfallend“ (k.w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 für befristete und unbefristete Stellen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche:

- Ausländeramt
- die Stellen der Beamten der Wachabteilungen auf den Feuer- und Rettungswachen sowie der Leitstellen-Dienstgruppen bei Feuerwehr und Rettungsdienst
- Kindergärten und Offene Ganztagschulen (OGS)
- Wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziales und Wohnen
- Jobcenter
- die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- kostenrechnende Einrichtungen
- Bereiche, die durch Drittmittel finanziert werden bzw. Einnahmen erwirtschaften.

Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle freiwerdenden Stellen ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 gilt –mit Ausnahme der oben genannten Bereiche- eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten.

Darüber hinaus sind Ausnahmen nur mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin ab Besoldungsgruppe A13 Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe E13, für alle übrigen Fälle mit Zustimmung des Personaldezernenten möglich.

Der Stellenplan für 2021/2022 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 24.06.2021 festgestellt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln am 16.07.2021 angezeigt. Dabei wurde zugleich die Genehmigungen zur 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW beantragt.

Mit Verfügung vom 08.09.2021 hat die Bezirksregierung Köln die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtkämmerei im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 17 A), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Rechtsmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 09.09.2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Heidler

Margarete Heidler

(Stadtkämmerin)

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25 -Verkehr-

Bonn, den 02.09.2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.5.8-1/19

Planfeststellung für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz in Bonn

Auf Antrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH hat die Bezirksregierung Köln gemäß der §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 31.08.2021 den Plan für das o. a. Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz soll durch die Errichtung von Haltestellenkaps barrierefrei ausgebaut werden. Durch den Ausbau der beiden Seitenbahnsteige sowie durch die Umgestaltung der Gehwege, Radwege und Parkplätze soll eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche und verkehrstechnisch funktionale Ausbausituation geschaffen und der Straßenraum aufgewertet werden.

Die Bahnsteige sind mit einer Länge von 33 m (Richtung stadtauswärts) bzw. 35 m (Richtung stadteinwärts) und mit einer Breite von 2,50 m geplant. Die Höhe der Haltestellenkaps beträgt 20 cm über Schienenoberkante.

Die Bahnsteige werden mit Wartehallen und jeweils mit einem Zugzielanzeiger ausgestattet. Im gesamten Bereich der Haltestelle werden die Oberflächenbeläge einheitlich erneuert. Die Bahnsteige erhalten taktile Leitelemente für blinde und sehbehinderte Menschen.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Demnach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form

vom 21.09.2021 bis 04.10.2021 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

(http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn

<https://www.bonn.de/service-bieten/dialog-beteiligung/beteiligungen-in-planverfahren.php>

veröffentlicht.

Weiter enthält diese Internetseite der Bundesstadt Bonn eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu dem Planfeststellungsbeschluss und den planfestgestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Bundesstadt Bonn im o. a. Zeitraum der Veröffentlichung eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und in die festgestellten Planunterlagen in Papierform.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich:

Amt für Bodenmanagement und Geoinformation

Terminvereinbarung unter:

0228 772200 oder

kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin bei der Stadtverwaltung Bonn, Stadthaus, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Aufzug 2, Etage 6B während der Dienststunden erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen bzw. über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Köln

Köln, den 01.09.2021

Im Auftrag

gez. Dürbaum